



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Christian Leye
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

INTERNET

DATUM

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2021**
HIER **Arbeitsnummer 11/240**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Markus Richter

Schriftliche Frage des Abgeordneten Christian Leye
vom 30. November 2021
(Monat November 2021, Arbeits-Nr. 11/240)

Frage

Bei welchen nachgeordneten Bundesbehörden des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums der Finanzen werden Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG eingesetzt (bitte jeweils auflisten; siehe auch schriftl. Frage Arbeits-Nr. 11/170)?

Antwort

In den folgenden nachgeordneten Bundesbehörden des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums der Finanzen werden Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG eingesetzt:

- Bundesministerium der Finanzen
 - Generalzolldirektion
- Bundesministerium für Gesundheit
 - Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 - Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
 - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
 - Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
 - Beschaffungsamt des BMI
 - Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
 - Bundesinstitut für Sportwissenschaft
 - Bundeskriminalamt
 - Bundeszentrale für politische Bildung
 - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
 - Hochschule des Bundes
 - Statistisches Bundesamt

Im Übrigen ist die Bundesregierung zu dem Entschluss gekommen, dass eine Antwort bezüglich des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) nicht – auch nicht eingestuft – übermittelt werden kann. Die erfragten Informationen zu Produkten und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG können aus schutzbedürftigem Geheimhaltungsinteresse nicht beantwortet werden. Die Frage impliziert die Offenlegung bestimmter nachrichtendienstlicher Arbeitsmethoden, eingesetzter Werkzeuge, Fähigkeiten und Vorgehensweisen des BfV und lassen Rückschlüsse auf die hier angewandten Methoden zu. Zudem könnte die Kenntnis von eingesetzten Sicherheitstechniken zu Schlussfolgerungen für eventuelle Angriffsmöglichkeiten auf die Infrastruktur des BfV führen. Arbeitsmethoden und technische Fähigkeiten sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des BfV jedoch besonders schutzwürdig und stellen für die Aufgabenerfüllung und die IT-Sicherheit des Nachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung und Auswertung durch den Einsatz spezifischer technischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Das Bekanntwerden der technischen Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten sowie der BfV-eigenen IT-Sicherheit könnte das Wohl des Bundes gefährden. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden, einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehr- oder Angriffsstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des BfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die Fragestellung berührt derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In diesem Fall überwiegt daher das Staatswohlinteresse gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht.